

AUSWEIS STILLER RESERVEN IN DER ERFOLGSRECHNUNG

Neuerungen im allgemeinen Rechnungslegungsrecht

Der neu gefasste 32. Titel des Obligationenrechts scheint hinsichtlich stiller Reserven keine bedeutenden Änderungen gegenüber dem alten Aktienrecht zu beinhalten. Stille Reserven sind weiterhin möglich. Es stellt sich aber die Frage, ob Verrechnungsverbot, Einzelbewertungsgebot und Ausweissvorschriften über periodenfremde Erfolgsbestandteile die Transparenz in der Erfolgsrechnung erhöhen.

1. EINLEITUNG

Stille Reserven (stille Rücklagen) sind «nicht aus der Bilanz ersichtliche Teile des Eigenkapitals einer Unternehmung. Sie entstehen durch Unterbewertung von Aktiva und/oder Nichtaktivierung aktivierungsfähiger Vermögensgegenstände und/oder Verzicht auf mögliche Zuschreibungen und/oder Überbewertung von Passiva.» [1]. Das *Obligationenrecht* (OR) weist eine bis auf seine Ursprünge zurückreichende Tradition der ausdrücklichen Zulässigkeit auch willkürlicher stiller Reserven auf. Stille Reserven konnten gemäss dem Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP 2009) teilweise auch aktienrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung übersteuern [2]. Mit entstehungsgeschichtlichen und anderen Argumenten begründete das HWP auch seine Auslegung hinsichtlich Darstellung von Effekten der Bildung und Auflösung stiller Reserven in der Erfolgsrechnung und deren Offenlegung im Anhang [3]. Danach sollen Veränderungen von stillen Reserven auch in der Erfolgsrechnung verdeckt bleiben, sofern nicht die Offenlegungspflicht der wesentlichen Nettoauflösung im Anhang [4] greift. Es stellt sich die Frage, ob der 32. Titel des OR in der Fassung vom 1. Januar 2013 (Neues Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht) die Regeln ändert, insbesondere gegenüber dem bisherigen Aktienrecht. Zunächst werden die neuen gesetzlichen Regelungen, die sich auf stille Reserven beziehen, beschrieben. Daraus werden Konsequenzen für die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts bezogen auf verschiedene Aspekte stiller Reserven entwickelt. Es wird

aufgezeigt, dass sich die praktischen Auswirkungen vor allem auf die Erfolgsrechnung beziehen.

2. STILLE RESERVEN IM REVIDIERTEN OR

Das neue Rechnungslegungsrecht erwähnt den Begriff der stillen Reserven nicht mehr als Marginalie und nur einmal im eigentlichen Gesetzestext. Der Bundesrat hat vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vernehmlassung das Ziel der «true and fair presentation» durch Aufnahme der Zielsetzung einer sogenannt «steuerneutralen» Vorlage relativiert. Zu diesem Zweck wurden durch den Bundesrat einzelne Vorschriften eingefügt, die materiell stille Reserven betreffen, ohne jedoch den Begriff einzuführen und zu verwenden. Nachfolgend werden diejenigen Regelungen des neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts angesprochen, welche hinsichtlich stiller Reserven direkt und indirekt von Bedeutung sind.

2.1 Bedeutung und Untergliederung stiller Reserven.

Stille Reserven sind nicht aus der Bilanz ersichtliche Teile des Nettovermögens (Eigenkapitals) einer Unternehmung. Aus bilanzieller Sicht ergeben sie sich als Abweichung des ausgewiesenen Bilanzwerts vom wirklichen Wert [5]. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird eine stille Reserve mit Bezug auf den tatsächlichen Wert bzw. den Verkehrswert (Fair Value) ermittelt [6]. Mit Blick auf die bedingte Offenlegungspflicht im Anhang wurde jedoch das Aktienrecht bisher so ausgelegt, dass mit dem gesetzlichen Begriff der stil-



MARCO FONTANA,
PROF., LIC. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
VOLLAMTLICHER DOZENT,
INSTITUT FÜR FINANZ-
DIENSTLEISTUNGEN ZUG,
IFZ, HOCHSCHULE LUZERN,
ZUG



LUKAS HANDSCHIN,
PROF. DR. IUR.,
RECHTSANWALT,
ORDINARIUS
FÜR PRIVATRECHT,
UNIVERSITÄT BASEL,
BAUR HÜRLIMANN AG,
ZÜRICH

len Reserven nur derjenige Teilbetrag gemeint sei, der sich aus der Differenz zwischen der gesetzlich zulässigen Höchstbewertung (bei Vermögenswerten) bzw. dem gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindestwert (bei Fremdkapital und Wertberichtigungen) einerseits und dem ausgewiesenen Wert in der Bilanz (Buchwert) andererseits ergibt [7]. Diesem Teil der stillen Reserven stehen die sogenannten Zwangsreserven gegenüber. Sie sind für die aktienrechtliche Offenlegungspflicht der Ergebnisbeiträge aus Nettoauflösung nicht von Bedeutung [8]. In diesem Aufsatz werden die als Zwangsreserven bezeichneten Teile des verdeckten Eigenkapitals nicht weiter behandelt. Für die Auslegung von Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, dass eine analoge Bedeutung wie im Kontext des Aktienrechts gewollt war. In der Folge soll somit der Begriff «der Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven» (kurz: Willkürreserven) im Sinne der Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichen Höchst- (bei Vermögenswerten) bzw. Mindestwerten (bei Fremdkapital und Abzugsposten zu Aktiven) verwendet werden [9]. Ermessensreserven beschreiben denjenigen Teil der Unterbewertung, der sich dann ergibt, wenn «bis an die Grenze dessen gegangen wird, was durch das Vorsichtsprinzip gerechtfertigt werden kann» [10]. Insoweit eine darüber hinausgehende Überdehnung des Vorsichtsprinzips besteht, liegen Willkürreserven [11], allenfalls unzulässige stille Reserven [12] vor.

2.2 Numerus clausus der Schaffung von Willkürreserven. Der bisherige 32. Titel des OR wies eine einzige Grundlage für die Vornahme von Bewertungen unterhalb des gesetzlich zulässigen Höchstwerts auf: Art. 960 Abs. 2 OR (Fassung bis 31.12.2012). Durch das Wort *höchstens* wurde die Möglichkeit eines tieferen Wertansatzes zugelassen. Einzige Beschränkung bildeten die Bilanzwahrheit und -klarheit nach Art. 959 OR (Fassung bis 31.12.2012). Der seit 1.1.2013 in Kraft stehende 32. Titel des OR weist mehrere Stellen auf, die als Grundlage zur Schaffung von verdecktem Eigenkapital dienen, welches über das Ausmass der von Gesetzes wegen entstehenden Zwangsreserven hinausgeht [13]. Die nachstehend dargestellten gesetzlich zugelassenen Arten der Schaffung von verdeckten Willkürreserven bilden nach verbreiteter Auffassung eine abschliessende Aufzählung [14]. Die gesetzlich vorgesehenen Formen von Willkürreserven sind die Tieferbewertung von Vermögenswerten und die Höherbewertung von Fremdkapital.

2.2.1 Tieferbewertung von Vermögenswerten. Zunächst einmal ist es möglich, bei der *Ersterfassung von Vermögenswerten* einen Wertansatz zu wählen, der nicht den vollen Anschaffungs- oder Herstellkosten entspricht. Dies leitet sich e contrario aus dem Wort *höchstens* in Art. 960 a Abs. 1 OR ab. Auch wenn die Formulierung des Gesetzesartikels als Folge der nachträglichen Einfügung dieses Worts durch das Parlament recht holprig wurde, muss dennoch der Wille des Gesetzgebers respektiert werden. Dieser sieht, entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrats, vor, auch schon bei der erstmaligen Erfassung eines Vermögenswerts eine Bewertung

unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellkosten zuzulassen. Auch wenn der Wortlaut keine ausdrückliche Schranke zur Tieferbewertung enthält, zeigt die Entstehungsgeschichte, dass es dem Gesetzgeber nicht um die Möglichkeit von Willkürreserven ging. Vielmehr sollte damit lediglich eine Überbewertung bezogen auf «vorsichtige Bilanzkriterien» [15] bei der Ersterfassung vermieden werden. Insofern

«Nur Ermessensreserven, nicht aber Willkürreserven können durch die tiefere erstmalige Erfassung eines Vermögenswerts gebildet werden.»

liegt damit keine Grundlage zur Bildung von rein willkürlichen Unterbewertungen vor. Nur Ermessensreserven, nicht aber Willkürreserven können durch die tiefere erstmalige Erfassung eines Vermögenswerts gebildet werden.

Weiter können bei Vermögenswerten, bzw. bei den Abzugsposten dazu, im Rahmen der *Folgebewertung* zusätzlich zu den gesetzlich zwingend vorzunehmenden [16] auch noch «zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» [17] weitere Abschreibungen oder Wertberichtigungen in der Erfolgsrechnung erfasst werden [18]. Dies führt zu einer direkten Reduktion des Vermögenswerts oder zu einer Erhöhung des dazugehörigen Abzugspostens für kumulierte Abschreibungen und Wertberichtigungen.

Schliesslich ist es nach dem neuen Rechnungslegungsrecht auch weiterhin ausdrücklich möglich, Willkürreserven durch *Verzicht auf eine Zuschreibung* als Folge nicht mehr begründeter (Teilbeträge von kumulierten) Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu bilden [19], sofern dies zu den gleichen Zwecken erfolgt wie in Art. 960 a Abs. 4 Satz 1 OR.

2.2.2 Höherbewertung von Fremdkapital. Das neue Rechnungslegungsrecht sieht auch die Möglichkeit vor, verdecktes Eigenkapital durch willkürlich höher bewertetes Fremdkapital zu schaffen. Damit ist ein Bilanzansatz gemeint, der höher liegt, als gemäss Gesetz mindestens notwendig ist. Massgeblich für die mindestens anzusetzenden Bilanzwerte von Fremdkapital sind namentlich Art. 960 e Abs. 1 und 2 OR. Dabei ist Fremdkapital grundsätzlich (genau) zum Nennwert in der Bilanz auszuweisen. Als Folge des dadurch fehlenden Bewertungsspielraums besteht zur Bildung von Willkürreserven im Zusammenhang mit dem Fremdkapital im Allgemeinen keine Möglichkeit [20]. Einzige Ausnahme davon bilden die Rückstellungen. Der mindestens anzusetzende Rückstellungsbetrag ist in Art. 960 e Abs. 2 OR geregelt. Art. 960 e Abs. 3 OR lässt aber «Rückstellungen» mit darüber hinausgehenden, höheren Bilanzansätzen ausdrücklich zu, sofern dies für Zwecke gemäss Art. 960 e Abs. 3 Ziff. 1–4 OR erfolgt. Im Gegensatz zu den Vorschriften über die Bewertung von Vermögenswerten hat der Gesetzgeber

für Posten des Fremdkapitals auf eine Unterscheidung von Ersterfassung und Folgebewertung verzichtet. Es ergeben sich für den Bereich von Rückstellungen zwei Fallgruppen der Schaffung von Willkürreserven.

Die erste Fallgruppe beinhaltet die Schaffung von Willkürreserven durch *Nutzung der Möglichkeiten des Art. 960 e Abs. 3 OR*. Dort ermächtigt der Gesetzgeber den Bilanzierenden zur Bildung von «Rückstellungen» betreffend Sachverhalte und für Zwecke, die nach Art. 960 e Abs. 2 OR möglicherweise keinen zwingenden Rückstellungsbedarf ergeben würden oder im Ausmass darüber hinausgehen [21]. In den Mindestgliederungsvorschriften zur Bilanz werden diese Posten als «vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen» bezeichnet. Sie müssen nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern dürfen zusammen mit den (echten) Rückstellungen im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen werden [22].

Die zweite Fallgruppe der Schaffung von verdecktem Eigenkapital besteht darin, von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, «*nicht mehr begründete Rückstellungen*» [23] *nicht aufzulösen*. Damit wird aus ursprünglich begründeten Rückstellungen (echtes Fremdkapital im Sinne von Art. 960 e Abs. 2 OR) willkürlich geschaffenes, verdecktes Eigenkapital im Sinne von Art. 960 e Abs. 3 OR. Voraussetzung ist das Vorliegen eines in Art. 960 e Abs. 3 OR aufgeführten Zwecks [24]. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegen bei Verzicht auf die Auflösung trotz Wegfalls der Begründung zwei Geschäftsfälle vor, die jedoch gedanklich verrechnet werden. Einerseits liegt ein Ertrag aus dem Wegfall oder der Reduktion eines echten Rückstellungsbedarfs vor. Andererseits wird in gleicher Höhe eine nicht notwendige Rückstellung im Sinne von Art. 960 e Abs. 3 OR zulasten der Erfolgsrechnung gebildet. Auch wenn in der Bilanz dieser «Verzicht auf die Auflösung» keine Bewegung der Bilanzposition erkennen lässt, ist zu prüfen, ob auch in der Erfolgsrechnung auf den Ausweis dieser beiden Vorgänge vollständig verzichtet werden kann [25].

2.2.3 Unzulässige Wege zur Bildung von Willkürreserven. Aus den vorstehend dargestellten gesetzlichen Grundlagen ergibt sich im Umkehrschluss, dass andere Formen der willkürlichen Schaffung von verdecktem Eigenkapital nur dann zulässig wären, wenn sie nicht gegen den Zweck der Rechnungslegung, gegen Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung und der ordnungsmässigen Rechnungslegung und auch sonst gegen keine ausdrückliche Vorschrift des 32. Titels oder rechtsformspezifischer Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung verstossen. So sind der (aufwandwirksame) Verzicht auf die Ersterfassung ansatzpflichtiger Vermögenswerte [26] oder der Verzicht auf die Vornahme notwendiger und wesentlicher zeitlicher oder sachlicher Abgrenzungen [27] keine zulässigen Formen zur Schaffung von verdecktem Eigenkapital. Ebenso ist es unzulässig, Verbindlichkeiten zu bilanzieren, welche die Legaldefinition einer Verbindlichkeit nicht erfüllen [28] und auch nicht unter die «vom Gesetz vorgesehenen ähnlichen Positionen» im Sinne von Art. 960 e Abs. 3 und 4 OR fallen. Abgesehen von der vorerwähnten Ausnahme ist auch die

Bilanzierung einer Verbindlichkeit zu einem wesentlich höheren Wert als ihrem Nennwert bzw. dem Wert nach Art. 960 e Abs. 2 OR nicht zulässig [29].

2.3 Reduktion von Willkürreserven. Das Gesetz äussert sich ausdrücklich nur zur Frage gewillkürten Aufbaus von verdecktem Eigenkapital. Mit Ausnahme der Regelung zur Offenlegung bestimmter Nettoauflösungen von Willkürreserven [30] enthält der 32. Titel des OR keine spezifischen Regulierungen über deren Reduktion. Es lassen sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht zwei Fallgruppen unterscheiden. Bei der *exogen induzierten Reduktion* bleibt der Buchwert eines Vermögenswerts unverändert, obwohl sich der massgebliche Höchstwert im Verlauf der Rechnungsperiode reduziert hat [31]. Bei der *aktiven Reduktion* wird der Buchwert eines Vermögenswerts zugunsten der Erfolgsrechnung erhöht, obwohl sich der gesetzliche Höchstwert nicht verändert hat [32]. Denkbar ist auch eine Kombination der beiden Fallgruppen, wobei einerseits der Buchwert durch Aufwertung erhöht wird, während sich der gesetzlich zulässige Höchstwert zugleich reduziert hat. Auf die Frage, wie diese beiden Sachverhalte in der Erfolgsrechnung darzustellen sind, wird später eingegangen. Analoge Analysen können auch auf die Reduktion von Willkürreserven im Zusammenhang mit Rückstellungen und «vom Gesetz vorgesehenen ähnlichen Positionen» [33] angewendet werden. Entweder erhöht sich der Rückstellungsbedarf bei gleichem Buchwert (exogen induzierte Reduktion der stillen Reserve) oder der Buchwert wird trotz unverändertem Rückstellungsbedarf durch buchmässige Anpassung aktiv herabgesetzt (aktive Reduktion) [34].

2.4 Mitteilungspflicht an die Revisionsstelle? Weder die alte noch die neue Fassung des 32. Titels des OR sahen bzw. sehen eine ausdrückliche Mitteilungspflicht über Bestand und Veränderung von willkürlich geschaffenen, verdecktem Eigenkapital vor. Allerdings schrieb Art. 669 Abs. 4 OR vor, dass «Bildung und Auflösung von Wiederbeschaffungsreserven und darüber hinausgehenden stillen Reserven» der Revisionsstelle im Einzelnen mitzuteilen sind. Diese ausdrückliche Pflicht ist durch Streichung der entsprechenden Vorschrift zwar formal weggefallen. Im Hinblick auf die Prüfung der Richtigkeit der Anhangangaben über die Nettoauflösung von Wiederbeschaffungsreserven und darüber hinausgehenden stillen Reserven [35] wird die Revisionsstelle jedoch eine solche Aufstellung verlangen [36]. Die Pflicht zur Erstellung einer solchen Aufstellung ergibt sich auch aus Art. 958c Abs. 2 OR (Inventarpflicht) [37].

2.5 Offenlegungen im Anhang. Im Zusammenhang mit verdecktem Eigenkapital bestehen vier relevante Bereiche von Offenlegungen, die Eingang in das neue allgemeine Rechnungslegungsrecht gefunden haben. Erstens hat der Anhang «Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze (...)» [38] zu enthalten. Zweitens hat er «Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung» [39] darzulegen. Obwohl sich daraus kaum konkrete Informationen zum Aus-

mass verdeckten Eigenkapitals ableiten lassen, lassen sich doch gewisse qualitative Aussagen entnehmen. Beispielsweise können Angaben über die Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauer oder Bewertung von Vorräten solche Informationen vermitteln, oder auch dass auf die Bildung stiller Reserven verzichtet wurde [40]. Zentrale Offenlegungsvorschrift zu «Wiederbeschaffungsreserven und darüber hinausgehenden stillen Reserven» ist drittens Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR, wonach der Gesamtbetrag der Nettoauflösung solcher verdeckter Eigenkapitalposten dann im Anhang offenzulegen ist, wenn dadurch eine wesentlich günstigere Darstellung des Jahresgewinns resultiert. Stille Reserven sind als Differenz zwischen dem gesetzlichen Höchstwert von Vermögenswerten bzw. dem gesetzlichen Mindestansatz bei Rückstellungen zu verstehen [41]. Offenzulegen ist somit nur der Saldo der Veränderungen der Willkürreserven [42], sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Zur Ermittlung der Nettoauflösung ist auf einen bilanzorientierten Ansatz abzustellen, welcher die Veränderung des Bestands solcher Differenzen im Verlauf der Rechnungsperiode aufzeigt. Eine Auflösung muss nicht zwingend durch eine aktive Reduktion mittels Auflösungsbuchungen erfolgt sein; auch exogen induzierte Auflösungen ohne eine Buchung werden als Auflösung berücksichtigt [43]. Der Begriff «Auflösung» wird in diesem Zusammenhang als Be-

standsabnahme ausgelegt, welche unabhängig von einer Auflösungsbuchung ist. Viertens schliesslich soll der Anhang auch «Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung» [44] enthalten. Obwohl Detaillierungsgrad und Umfang der Erläuterungen nicht näher beschrieben sind, ergibt sich aus dem Zweck des Anhangs [45] und der Rechnungslegung im Allgemeinen [46], dass bei einem wesentlichen Einfluss dieser Positionen der Erfolgsrechnung auf das ausgewiesene Jahresergebnis zweckmässige Erläuterungen unerlässlich sind [47].

3. VERÄNDERTES GESETZLICHES UMFELD

3.1 Zweck der Rechnungslegung. «Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.» [48]. Auch die Darstellung der Erfolgsrechnung hat sich auf den Zweck der Rechnungslegung auszurichten. Dieser Zweck wird durch die oben dargestellten Möglichkeiten zur Bildung von Willkürreserven zulasten der Erfolgsrechnung vom Gesetzgeber bewusst in gewissem Umfang unterlaufen. Der Jahresgewinn wird tiefer ausgewiesen, als es der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht. Die Verletzung des Zwecks der Rechnungslegung durch verdeckte Auflösung von Willkürreserven ist im Gegensatz zu deren

Bildung nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Norm legitimiert.

3.2 Zeitliche und sachliche Abgrenzung. Erstmals verpflichtet der Gesetzgeber ausdrücklich zur zeitlichen und sachlichen Abgrenzung [49]. Dies macht Abgrenzungsvorgänge erforderlich. Sie bewirken, dass nur derjenige Aufwand oder Ertrag in der Erfolgsrechnung zum Ausweis kommt, der wirtschaftlich dem entsprechenden Geschäftsjahr zuzurechnen ist [50]. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht konsequent eingehalten werden. Insbesondere wenn in früheren Rechnungsperioden Aufwand oder Ertrag nicht, unzutreffend oder sogar falsch erfasst wurde und dies in der aktuellen Rechnungsperiode nachgeholt bzw. berichtigt wird. Damit ergeben sich periodenfremde Aufwendungen und Erträge. Auch die erfolgswirksame Veränderung von stillen Reserven bewirkt, dass der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht durchbrochen wird. Soweit es sich um gesetzlich zulässige Erhöhungen von Willkürreserven handelt, ist dies eine gewollte Ausnahme vom Abgrenzungsgrundsatz. Dies ändert jedoch nichts an deren periodenfremdem Charakter. Die erfolgswirksame Auflösung stiller Reserven ist daher richtigerweise regelmässig ein periodenfremder Erfolgsbestandteil [51].

3.3 Einzelbewertung. Weiter ist die gesetzliche Regelung über die Einzelbewertung [52] bedeutsam. Danach dürfen richtigerweise Willkürreserven nur innerhalb von Bewertungsgruppen ohne entsprechende Aufwand- und Ertragsbuchungen von einem Vermögenswert auf den anderen, bzw. von einem Rückstellungsbedarf auf einen anderen, übertragen werden. Soweit Einzelbewertung erfolgen muss, bewirkt die Übertragung von Willkürreserven innerhalb einer Bilanzposition jedoch zwingend eine Ergebnisverbesserung und in gleicher Höhe eine Ergebnisreduktion in der Erfolgsrechnung, bei deren Darstellung das Verrechnungsverbot [53] zu beachten ist.

3.4 Mindestgliederungsvorschriften für die Erfolgsrechnung. Neben der Mindestgliederung für die Bilanz legte der Gesetzgeber im neuen Rechnungslegungsrecht auch eine Mindestgliederung für die Erfolgsrechnung fest. «Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar.» [54]. Der aussagekräftigen Darstellung der Ertragslage dient die Erfolgsaufspaltung. Durch die Mindestgliederungsvorschrift erzwingt der Gesetzgeber eine Entscheidung des Bilanzierenden hinsichtlich der Einteilung von Geschäftsvorfällen und Sachverhalten. Im Zusammenhang mit dem Ausweis von Veränderungen von Willkürreserven ist zu beachten, dass auch hier richtigerweise eine Einteilung in die Kategorie «ausserordentlich, einmalig oder periodenfremd» geprüft werden muss. Dem gesetzlich festgeschriebenen Zweck der Erfolgsrechnung folgend, geht es primär darum, die Ertragslage während des Geschäftsjahres darzustellen. Dabei ist es für eine zuverlässige Bildung eines Urteils durch Dritte von entscheidender Bedeutung, ob ein Vorgang oder Sachverhalt

wirtschaftlich dem Geschäftsjahr zugehörig ist (periodengerecht) oder ob er ein früheres, allenfalls ein späteres Geschäftsjahr betrifft (periodenfremd) [55]. Diese Vorgabe führt richtigerweise auch dazu, dass Veränderungen von Willkürreserven regelmässig als periodenfremde Posten zusammen mit den ausserordentlichen oder einmaligen Vorgängen auszuweisen sind. Der Hinweis, dass es sich allenfalls um ordentliche oder wiederkehrende Posten handle, genügt nicht, um einen gesonderten Ausweis zu vermeiden. Die drei Adjektive (ausserordentlich, einmalig, periodenfremd) werden durch *oder* miteinander verbunden. Hinreichend für die Pflicht zum gesonderten Ausweis ist die Erfüllung auch nur eines der drei Kriterien. Die Finma hat im Rundschreiben 2015/1 [56] die Mindestgliederung für Einzelabschlüsse nach Art. 28 der Bankenverordnung erläutert, welche abweichend vom OR nur den ausserordentlichen Aufwand und den ausserordentlichen Ertrag in der Mindestgliederung aufführt. Die folgenden Ausführungen treffen deshalb nur beschränkt auf der Bankenverordnung unterstellte Unternehmen zu.

3.5 Zwischenfazit. Weil die Aufspaltung der Erfolgsrechnung Rückschlüsse auf die Veränderung von Willkürreserven zulässt, die über das hinausgehen, was in Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR vorgeschrieben ist, stellt sich die Frage, wie diese Norm mit den Vorschriften über die zeitliche und sachliche Abgrenzung, über die Einzelbewertung und über die Mindestgliederung in Beziehung steht. Eine traditionelle Sicht auf die Dinge würde die stillen Reserven von allen diesen Vorschriften ausnehmen und die Offenlegung auf Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR beschränken. Argumentiert würde mit dem Willen des Gesetzgebers, der an der Handhabung der stillen Reserven gegenüber der bisherigen aktienrechtlichen Regelung nichts habe ändern wollen. Diese Sichtweise greift zu kurz; der Gesetzgeber muss so legiferieren, dass sein Wille durch die Norm zum Ausdruck gebracht wird, die er schafft [57]. Massgebend ist also primär das Gesetz; dass möglicherweise nicht allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten bewusst war, welche Auswirkungen ihre Gesetzgebung hat, ändert daran nichts [58]. Der Wille des Gesetzgebers spielt erst dann eine Rolle, wenn das Gesetz auslegungsbedürftig ist [59] und das sind die Vorschriften über die zeitliche und sachliche Abgrenzung, über die Einzelbewertung und über die Mindestgliederung im Zusammenhang mit der hier besprochenen Thematik eigentlich nicht. Dazu kommt, dass Art. 958 Abs. 1 OR als Zweck der Rechnungslegung festlegt «die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können». Dieser Grundsatz wird zwar durch die oben in Abschnitt 2.2 beschriebenen Möglichkeiten der Bildung stiller Willkürreserven durchbrochen, ist aber für die Anwendung der übrigen Vorschriften, insbesondere der hier herangezogenen Vorschriften über die zeitliche und sachliche Abgrenzung, über die Einzelbewertung und über die Mindestgliederung, von wesentlicher Bedeutung.

4. AUSWEIS IN DER ERFOLGSRECHNUNG

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Darlegungen soll nun dargestellt werden, welche konkreten Konsequenzen

sich für den Ausweis der Veränderung von Willkürreserven in der Erfolgsrechnung ergeben. Weil unterschiedliche gesetzliche Grundlagen vorliegen, sind Erhöhungen und Reduktionen von Willkürreserven gesondert zu betrachten.

4.1 Erhöhung von Willkürreserven. Es fallen die vier nachstehenden Möglichkeiten in Betracht: Ersterfassung eines Vermögenswerts mit einem tieferen als dem gesetzlich möglichen Höchstwert, Vornahme zusätzlicher Abschreibungen oder Wertberichtigungen, Zuführung zu gesetzlich nicht zwingend anzusetzenden Rückstellungen, Verzicht auf die Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen. Zudem sind Kombinationen solcher Fallgruppen denkbar.

4.1.1 Ersterfassung eines Vermögenswerts unter dem gesetzlich möglichen Höchstwert. Die Folge dieser Vorgehensweise besteht darin, dass im Umfang der nicht angesetzten Anschaffungs- oder Herstellkosten ein Aufwand in der Erfolgsrechnung verbleibt. Dieser Aufwand ist in der Regel periodengerecht. Wie vorne dargelegt, dürfen unter diesem Titel jedoch nur Ermessensreserven gebildet werden. Der willkürliche Verzicht auf die Erfassung von darüber hinausgehenden ansatzpflichtigen Teilen eines Vermögenswerts ist nicht zulässig [60]. Soweit trotzdem keine Erfassung als Vermögenswert erfolgt, liegt eine unrechtmässig unterlassene zeitliche

Abgrenzung vor. In wesentlichen Fällen wären somit eine Aussonderung und ein Ausweis als periodenfremder Aufwand vorzunehmen.

4.1.2 Vornahme zusätzlicher Abschreibungen oder Wertberichtigungen. Die Erfassung von Aufwand in der Erfolgsrechnung für zusätzliche, d. h. nicht notwendige Abschreibungen oder Wertberichtigungen verletzt zwar die Pflicht zur periodengerechten Erfassung im Sinne der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung von Aufwand und Ertrag. Auch der Grundsatz der Verwendung stets gleicher Massstäbe der Bewertung kann allenfalls dadurch verletzt werden. Diese Abweichungen sind jedoch nach dem klaren Wortlaut von Art. 960 a Abs. 4 OR ausdrücklich vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden und damit legitimiert. Solche Aufwendungen sind dessen ungeachtet im Hinblick auf den Ausweis in der Erfolgsrechnung als periodenfremder Aufwand zu betrachten und entsprechend auszuweisen, sofern sie wesentlich sind. Die gesetzliche Zulässigkeit solcher Aufwendungen führt nicht dazu, dass sie auch periodengerecht sind.

4.1.3 Zuführung zu gesetzlich nicht zwingend notwendigen Rückstellungen und sonstigen vom Gesetzgeber vorgesehenen ähnlichen Positionen. Die Zuführung zu Rückstellungen und ähnlichen Positionen im Sinne von Art. 960 e Abs. 3 OR führt zu Aufwand in der Erfolgsrechnung. Dieser ist nicht als der Periode

zuzurechnender Aufwand zu betrachten, soweit er einen Aufwand erfasst, der wirtschaftlich einer zukünftigen, allenfalls sogar keiner Geschäftsperiode anzulasten ist. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn die Ansatzvoraussetzungen einer Rückstellung nach Art. 960 e Abs. 2 OR nicht erfüllt sind. Insoweit ist solcher Aufwand periodenfremder Natur und, sofern wesentlich, als solcher in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

4.1.4 Verzicht auf die Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. In wirtschaftlicher Hinsicht liegen gleichzeitig zwei Sachverhalte vor, die an sich auch zu zwei Buchungen führen müssten. Zunächst müsste eigentlich ergebnisverbessernd eine Zuschreibung auf die betroffenen Vermögenswerte bzw. die Auflösung der nicht mehr begründeten Rückstellung erfasst werden. Im zweiten Schritt müsste ein (periodenfremder) Aufwand erfasst werden, um eine Abschreibung oder Wertberichtigung im Sinne von Art. 960 a Abs. 4 OR bzw. eine Zuführung zu einer Rückstellung im Sinne von Art. 960 e Abs. 3 OR vorzunehmen. Der Verzicht auf die Auflösung bedeutet eine gedankliche Verrechnung eines wirtschaftlich angefallenen Aufwands mit einem Ertrag. Dies kann allenfalls zu einer wirtschaftlich unzutreffenden Reduktion des periodenbezogenen Teils des Jahresergebnisses führen, weil der Periode zuzurechnende Ergebnisverbesserungen aus Wegfall der Begründung nicht gezeigt werden. Obwohl sich dies sachlich kaum begründen lässt [61], dürfte es wohl vom Gesetzgeber so gewollt sein. Insofern besteht u. a. eine zulässige Verletzung des Verbots der Verrechnung von Aufwand und Ertrag und allenfalls eine legitimierte Beeinträchtigung der Grundlagen zur Bildung eines zuverlässigen Urteils über die Ertragslage des Unternehmens. Zur Wahrung der Transparenz und Verlässlichkeit sollte von dieser Möglichkeit jedoch zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Dem Zweck der Rechnungslegung eher entsprechend wäre es, zunächst die nicht mehr begründeten Wertkorrekturen oder Rückstellungen durch Zuschreibung bzw. Auflösung zu eliminieren und dann zulasten der Erfolgsrechnung (periodenfremder Aufwand) neues verdecktes Eigenkapital in gleicher Höhe zu schaffen. Dabei sollte hinsichtlich Periodengerechtigkeit auf eine korrekte und dem Sachverhalt entsprechende Klassifizierung der Erträge aus der Zuschreibung bzw. aus der Auflösung der Rückstellung geachtet werden.

4.2 Reduktion von Willkürreserven. Bei der Verminderung des willkürlich geschaffenen verdeckten Eigenkapitals ist aktive Reduktion und die exogen induzierte Reduktion zu unterscheiden. Es können auch Mischformen auftreten.

4.2.1 Aktive Reduktion. Die Willkürreserven werden dabei durch Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen allenfalls durch Zuschreibungen erfolgswirksam reduziert, ohne dass sich der tatsächliche Abschreibungs-, Wertberichtigungs- oder Rückstellungsbedarf geändert hat. Unter der Voraussetzung, dass es sich um die Reduktion von Willkürreserven handelt, die in früheren Geschäftsjahren gebildet wurden, ist deren Erfolgswirkung offensichtlich als

periodenfremd einzustufen. Solche Erfolgsposten sind, sofern wesentlich, ungeachtet der allenfalls zusätzlich vorliegenden Offenlegungspflicht im Anhang, in der Erfolgsposition ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag auszuweisen [62]. Der Ausweis solcher Erträge als periodengerechte Erträge oder deren Verrechnung mit Aufwendungen der laufenden Periode wäre, sofern wesentlich, nicht nur ein Verstoss gegen die Mindestgliederungsvorschriften, sondern allenfalls auch ein Verstoss gegen das Verbot der Verrechnung von Aufwand und Ertrag [63]. Nach unserer Auffassung ist auch aus diesem Grund der Ausweis von (periodenfremden) Zuschreibungen als Minderung der (periodenbezogenen) Abschreibungen und Wertberichtigungen unzulässig. Ebenso verstösst der Ausweis einer Auflösung einer Willkürreserve innerhalb von Rückstellungen als übriger (periodenbezogener) Ertrag oder gar als Minderung des periodengerechten Aufwands gegen die vorerwähnten Vorschriften.

4.2.2 Exogen induzierte Reduktion. Eine solche liegt z. B. dann vor, wenn bei einem Vermögenswert eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, die buchmässig nicht berücksichtigt wird, weil entsprechende Willkürreserven aus früheren Jahren bestehen. Exogen induzierte Verringerungen von Willkürreserven ergeben sich auch dann, wenn der Wertberichtigungs- oder Rückstellungsbedarf sich zwar erhöht, dies aber buchmässig nicht erfasst wird, weil genügend früher gebildete Willkürreserven in Form überhöhter Wertberichtigungen oder Rückstellungen für diesen Sachverhalt bestehen. Bei genauer wirtschaftlicher Betrachtung liegen jeweils zwei Sachverhalte vor, die zu zwei Buchungsvorgängen Anlass geben müssten. Die Veränderung des gesetzlich massgeblichen Werts müsste einerseits zu einem Aufwand führen, der periodengerecht wäre, sofern es sich nicht um die Korrektur eines Fehlers oder allenfalls auch einer Schätzung aus früheren Perioden handelt. Dies würde bilanziell eine Reduktion des Buchwerts des betroffenen Vermögenswerts bzw. eine Erhöhung der betroffenen Rückstellung bewirken. Zur betragsmässigen Kompensation wäre andererseits eine Teilauflösung der Rückstellung im gleichen Umfang, bzw. die Vornahme einer Zuschreibung auf den betroffenen Vermögenswert in der gleichen Höhe nötig. Dies ergäbe in der Erfolgsrechnung einen periodenfremden Ertrag, weil die Zuschreibung bzw. Teilauflösung der Rückstellung aus wirtschaftlicher Sicht nicht notwendig und aus gesetzlicher Sicht nicht zwingend wäre. Die Verrechnung eines solchen Ertrags mit dem entsprechenden Aufwand stellt eine unzulässige Verletzung des Verbots der Verrechnung dar, sofern die Vorgänge wesentlich sind. Es ist somit bei einer exogen induzierten Reduktion der Willkürreserven darauf zu achten, die damit verbundenen beiden Sachverhalte in der Rechnungslegung korrekt abzubilden. Bei wesentlichen Sachverhalten sind Aufwand und Ertrag in gleicher Höhe in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Als Folge einer fehlenden spezifischen Ausnahmebestimmung ist, im Gegensatz zum Verzicht auf die Zuschreibung, eine Verrechnung in der Erfolgsrechnung nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung legitimiert. Das Verrechnungsverbot ist daher

zu beachten. Zudem ist auf den korrekten Ausweis hinsichtlich der Periodengerechtigkeit zu achten. Die Teilauflösung der Rückstellung bzw. die Zuschreibung hat jedenfalls periodenfremden Charakter, während der Aufwand zumeist der aktuellen Periode zuzurechnen und somit nicht periodenfremd ist. Allenfalls hat er jedoch ausserordentlichen oder einmaligen Charakter.

4.3 Übertragungen von Willkürreserven innerhalb einer Bilanzposition. Bei der scheinbaren Beibehaltung von Willkürreserven ist genau zu prüfen, ob nicht tatsächlich eine Übertragung von einem einzeln zu bewertenden Vermögenswert auf einen anderen vorliegt. Unterliegen die fraglichen Vermögenswerte oder Rückstellungsbedürfnisse zwingend der Einzelbewertung, ergeben sich Auswirkungen auf den Ausweis in der Erfolgsrechnung. Auch wenn insgesamt der Betrag des verdeckten Eigenkapitals über die Bilanzposition als Ganzes unverändert bleibt, liegt ein Ertrag aus Auflösung bzw. Zuschreibung einerseits und ein Aufwand aus Zuführung zu einer Rückstellung bzw. ein Aufwand für Abschreibungen oder Wertberichtigungen andererseits vor. Diese beiden Erfolgswirkungen gegenseitig zu verrechnen, stellt einen unzulässigen Verstoss gegen das Verrechnungsverbot dar. Neben dem Bruttoausweis ist richtigerweise auch die Klassifikation hinsichtlich der Periodenzurechnung korrekt vorzunehmen und, sofern wesentlich, entsprechend auszuweisen.

5. FAZIT

Obwohl das neue Rechnungslegungsrecht scheinbar ähnliche Formulierungen wie das bisherige Aktienrecht hinsichtlich der Möglichkeit zur willkürlichen Bildung von verdecktem Eigenkapital verwendet, kann aufgrund des geänderten konzeptionellen Rahmens daraus nicht eine umfassende Gewährleistung des Instituts stiller Reserven und auch nicht ein Anspruch auf «verdeckten Charakter» der Bildung und Auflösung von Willkürreserven abgeleitet werden. Zwar wurden klar beschriebene gesetzlich legitimierte Möglichkeiten zur Schaffung von sogenannten Willkürreserven ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Es wird jedoch auch ein Ausgleich mit dem Zweck der Rechnungslegung gesucht, der die Schaffung der Grundlage für ein zuverlässiges Urteil von Dritten beinhaltet. Diesem Zweck laufen nicht korrekt gekennzeichnete periodenfremde Ergebnisverbesserungen aus der Auflösung stiller Willkürreserven entgegen. Insbesondere die Pflicht zur Aufspaltung der Erfolgsrechnung u. a. in periodengerechte und periodenfremde Erfolgsbestandteile führt richtigerweise zu einer erhöhten Transparenz hinsichtlich erfolgter Veränderungen von Willkürreserven. Das enger als im bisherigen Aktienrecht gefasste Verbot der Verrechnung von Aufwand und Ertrag sowie die Vorschriften über die Einzelbewertung bewirken eine bisher nicht gewohnte höhere Transparenz. ■

Anmerkungen: 1) Wirtschaftslexikon. 2) HWP (2009) S. 66, II 6.2.4. 3) HWP (2009) S. 67, II 6.2.4. 4) Art. 663 b Ziff. 8 aOR. 5) Vgl. Handschin N. 852 ff., Böckli N. 1094. 6) Vgl. z. B. HWP (2009) S. 66 f., II 6.2.4. 7) Vgl. HWP (2009) S. 257, IV 6.27.1, S. 286, IV 8.8, HWP (2014) S. 245, IV 2.31.1, Handschin N. 882 ff. oder Böckli N. 629, N. 1094. 8) Vgl. HWP (2009) S. 286, IV 8.8., Handschin N. 886, Böckli N. 1094. 9) Vgl. HWP (2014) S. 245, IV 2.31.1. 10) Handschin N. 854, N. 868. Das HWP (2014) S. 245, IV 2.31.1 unterscheidet nur noch Zwangs- und Willkürreserven. Vgl. auch Böckli N. 1088. 11) Vgl. Handschin N. 855, Böckli N. 1088. 12) Vgl. Handschin N. 856, N. 865, Böckli N. 1098 ff. «2. Unzulässige Praktiken». 13) Böckli N. 1092 spricht von einem «Laxismus», der eher noch weiter gehe als das OR 1991. 14) Z. B. Nösberger & Boemle S. 165. 15) Schriftliche Begründung zum Antrag Noser (Vgl. AB N 2010 S. 1380). 16) Art. 960 a Abs. 3 OR. 17) Art. 960 a Abs. 4 Satz 1 OR. 18) Vgl. Handschin N. 858, N. 860, kritisch zur zweiten Schranke Böckli N. 1111. 19) Art. 960 a Abs. 4 Satz 2 OR. 20) Allenfalls bestehen bei Fremdkapitalposten in fremder Währung als Folge fehlender gesetzlicher Umrechnungsregeln gewisse Bewertungsspielräume. 21) Handschin N. 872; Böckli spricht von unechten Rückstellungen (N. 1065). 22) Vgl. Art. 959 a Abs. 2 Ziff. 2 Bst. c OR. 23) Art. 960 e Abs. 4 OR. 24) Vgl. Handschin N. 786, N. 872. 25) Vgl. dazu Handschin N. 872. 26) Vgl. Art. 959 Abs. 2 OR, Nösberger & Boemle S. 165, Handschin N. 865, Böckli N. 1102, HWP (2014) S. 248, IV 2.31.2. 27) Vgl. Art. 958 b Abs. 1 OR. 28) Vgl. Art. 959 Abs. 5 OR, Handschin N. 865, Böckli N. 1101. 29) Weitere unzulässige Praktiken vgl. Handschin N. 856, N. 865, Böckli N. 1098–1103. 30) Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR. 31) «Das

erfolgsneutrale «Wegschmelzen» stiller Reserven ohne Dazutun des Verwaltungsrates» (Böckli N. 1118). 32) Vgl. Handschin N. 877 ff.; Böckli spricht von «Schönung der Ertragslage durch willentliche Auflösung stiller Reserven» (N. 1119). 33) Art. 959 a Abs. 2 Ziff. 2 Bst. c OR. 34) Erfolgswirksame (Teil-) Auflösung der Rückstellung, Vgl. Handschin N. 785. 35) Vgl. Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR. 36) Vgl. Handschin N. 888. 37) Zur diesbezüglichen Auskunftspflicht des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft vgl. Böckli N. 1116. 38) Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 1 OR. 39) Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 2 OR. 40) Vgl. dazu Handschin N. 892. 41) Vgl. z. B. HWP (2014) S. 245, IV 2.31.1. 42) Vgl. Handschin N. 881 ff. 43) Vgl. z. B. HWP (2014) S. 248, IV 2.31.2. 44) Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 12 OR. 45) Art. 959 c Abs. 1 OR: «Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung.» 46) Art. 958 Abs. 1 OR: «Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.» 47) Gleicher Ansicht Böckli N. 1131, bezogen auf Rückstellungen HWP (2014) S. 214, IV 2.24.2, S. 217, IV 2.24.4. 48) Art. 958 Abs. 1 OR. 49) Art. 958 b Abs. 1 OR. 50) Vgl. Handschin N. 317 ff. 51) Vgl. auch Böckli N. 208. 52) Art. 960 Abs. 1 OR. 53) Vgl. dazu Handschin N. 337–342, Böckli N. 200–204, N. 206, N. 208, N. 219. 54) Art. 959 b Abs. 1 OR. 55) Böckli N. 565 qualifiziert diese Vorschrift hingegen als «kleine Zwängerei, die bloss zur Verwirrung führt». 56) Vgl. Finma S. 14–19. 57) Vgl. Kramer S. 59. 58) Vgl. Kramer S. 125. 59) Vgl. Kramer S. 141 f. 60) Vgl. vorne Abschnitt 2.2.1. 61) Vgl. zur Kritik daran z. B. Handschin N. 872, Böckli N. 1079. 62) Grundsätzlich gleicher Ansicht: Böckli N. 208, N. 1130, jedoch mit der u. E. unzutreffenden Einschränkung in

Fn 1973 für ordentliche, betriebliche Geschäftsvorgänge. U. E. ändert diese Eigenschaft am periodenfremden Charakter des Vorgangs nichts. 63) Vgl. Handschin N. 340.

Literatur: ► Amtliches Bulletin Nationalrat (2010) (zit. AB N). ► Böckli, P. (2014). Neue OR-Rechnungslegung, Zürich: Schulthess. ► Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220. Fassung vom 1.1.2013. (zit. OR). ► Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220. Fassung vom 1.7.1992. (zit. aOR). ► Eid, Finanzmarktaufsicht Finma. (2014). Rundschreiben 2015/1. Rechnungslegung Banken. Online (30.6.2014): <https://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2015-01-d.pdf> (zit. Finma). ► Handschin, L. (2013). Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht. Basel: Helbing Lichtenhahn. ► Kramer, E.A. (2013). Methodenlehre (4. Aufl.). München: Beck (zit. Kramer). ► Nösberger, T. & Boemle, M. (2014). Konzeption des neuen Rechnungslegungsrechts. Definition von Aktiven und ausgewählte Fragestellungen (2. Teil) in: Der Schweizer Treuhänder, 3, S. 164–170. ► Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung. (2009). Band 1. Buchführung und Rechnungslegung. Zürich: Treuhand-Kammer (zit. HWP 2009). ► Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung. (2014). Band «Buchführung und Rechnungslegung». Zürich: Treuhand-Kammer (zit. HWP 2014). ► Springer Gabler Verlag (Hrsg.), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: stille Rücklagen. Online (08.05.2014): <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54446/stille-ruecklagen-v7.html> (zit. Wirtschaftslexikon).